

36. Ist eine bildliche Darstellung aus dem Grunde des Schutzes als Geschmacksmuster oder des Schutzes als Erzeugnis des Kunstgewerbes unfähig, weil sie die Nachbildung eines Naturgegenstandes enthält?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 § 1.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 § 2.

I. Zivilsenat. Urteil v. 10. November 1909 i. S. G. B. & K. (Bekl.)
w. P. (Kl.). Rep. I. 502/08.

I. Landgericht Nürnberg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte zum Zwecke der Herstellung von Abziehbildern, die auf Porzellan und anderen keramischen Gebrauchsgegenständen eingebrannt wurden, 5 Muster, Kirschen in verschiedener Anordnung darstellend, nach den durch die Malerin K. in Berlin für sie hergestellten Originalen anfertigen lassen, diese Muster am 21. Oktober 1904 bei dem zuständigen Amtsgerichte unter gleichzeitiger Hinterlegung der Abbildungen zur Eintragung in das Musterregister als Flächenmuster gemäß § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 angemeldet und die Eintragung unter Nr. 2894 erwirkt. Die Musterchutzfrist lief am 21. Oktober 1907 ab. Von der Beklagten waren nach der Eintragung dieser Muster ebenfalls 5 Kirschenmuster, die dem gleichen Zwecke dienten, hergestellt und in Verkehr gebracht worden. Die Klägerin sah in den Darstellungen der Beklagten widerrechtliche Nachbildungen ihrer Muster, für die sie den Schutz des Geschmacksmustergesetzes und vom 1. Juli 1907 ab auch den Schutz des Gesetzes vom 9. Januar 1907 in Anspruch nahm. Sie verlangte deshalb mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zu der Anerkennung, daß ihr das Recht der Nachahmung nicht zustehe, zur Unterlassung der Nachahmung und zum Erfasse des Schadens.

Das Landgericht wies die Klage ab mit der Begründung, daß die Muster der Klägerin als bloße Nachahmungen eines Naturproduktes nicht schutzfähig seien. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt. Die Ansicht der II. Instanz, daß die Muster der Klägerin sowohl nach dem Geschmacksmustergesetz als nach dem Kunstschutzgesetz schutzfähig seien, wurde vom Reichsgerichte gebilligt, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt die Schutzfähigkeit der Klägerischen Kirschenmuster sowohl als Geschmacksmuster nach dem Gesetze vom 11. Januar 1876, wie als Erzeugnis des Kunstgewerbes nach § 2 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 an. Hiergegen richtet sich der erste Revisionsangriff, der die Instanzverteidigung wieder auf-

nimmt, daß es sich bei diesen Kirichenmustern nicht um ein neues und eigentümliches Erzeugnis handele, vielmehr nur die Kopierung einfacher Naturprodukte vorliege. Der Angriff geht fehl.

In bezug auf den Geschmacksmusterschutz wird die Entscheidung durch die tatsächliche Feststellung getragen, daß die Tätigkeit der Malerin K. bei Herstellung der Originalbilder, wenn diese auch „getreue Nachbildungen der Natur“ seien — was offenbar im Sinne einer realistischen Darstellung gemeint ist —, doch nicht zu „bloßer“ Nachbildung der Natur geführt habe, sondern Ausfluß „einer schöpferischen Phantasie in der Wahl der Gegenstände, in der inneren Anschauung und in der Art der Wiedergabe“ gewesen sei, was dann im einzelnen dargelegt wird. Das Berufungsgericht sieht also in den Mustern der Klägerin ein Etwas, das über die bloße Kopie der Natur hinausreicht, einen auf die künstlerische Phantasie der Malerin K. zurückzuführenden individuellen schöpferischen Überschuß. Und diese Beurteilung findet darin ihre Bestätigung, daß bei der Vergleichung mit den Kirichenbildern der Beklagten das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt ist, diese hätten nur nach den klägerischen Mustern, unmittelbar oder mittelbar, hergestellt werden können, unmöglich aber ohne deren Benutzung als Vorbilder durch bloßen Zufall. Ein Muster aber, das in dieser Weise seine Ausbildung einer individuellen Schöpfung verdankt, und dessen selbständige Herstellung durch einen anderen ausgeschlossen ist, besitzt unzweifelhaft Neuheit und Eigentümlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes. Unbedenklich durfte daher die Vorinstanz die 5 Kirichenmuster der Klägerin für gewerbliche Muster mit der Eigenschaft neuer, eigentümlicher Erzeugnisse und der Bestimmung und Befähigung zur Anregung des Geschmacks erklären.

Aber auch die Bejahung der Frage, ob diese Kirichenbilder nach § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als schutzfähige Erzeugnisse des Kunstgewerbes anzusehen seien — was von Bedeutung ist, weil der Musterschutz am 21. Oktober 1907 ablief —, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und beruht im übrigen auf eingehend begründeter tatsächlicher Feststellung. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Erfordernis einer individuellen schöpferischen Tätigkeit bei den Erzeugnissen des Kunstgewerbes als Werken der bildenden Künste noch strenger zu beurteilen sei, als bei den Geschmacks-

mustern, gelangt dann aber, auch von diesem Gesichtspunkte aus, zu der Beurteilung, daß „die K.'schen Entwürfe und die ihnen entsprechenden Kirichenbilder der Klägerin das durch selbständige Formgestaltung im Raume sich äußernde Ergebnis einer besonders eigenartigen, schöpferischen Tätigkeit“ seien, „dazu bestimmt, schon durch seinen bloßen Gesichtswert auf den Beschauer einzuwirken“. Damit ist die Annahme der Kunstschutzwürdigkeit gerechtfertigt.

Allen diesen Erwägungen und Feststellungen des Berufungsgerichts, sei es zur Frage des Geschmacksmusterschutzes, sei es zur Frage des Kunstschutzes, steht der Umstand nicht entgegen, daß es sich bei den Kirichenbildern um die Darstellung von Naturgegenständen handelt. Ein Rechtsatz, daß Nachbildungen nach der Natur des Kunst- oder Musterschutzes unfähig seien, besteht selbstverständlich nicht. Aber auch ein Rechtsatz dahin, daß Nachbildungen einfacher Naturgegenstände von diesem Schutze ausgeschlossen seien, ist nicht vorhanden. Es ist nur eine Frage tatsächlicher Würdigung, ob sich im einzelnen Falle die Nachbildung noch als eine Betätigung individueller Schöpferkraft erweise. Mehr ist auch aus den von Alföld, Gewerbliches Urheberrecht, S. 312 Note 4 b unter bb für seine gegenständige Ansicht angerufenen Entscheidungen des Reichsgerichts (Volze, Bd. 16 S. 115 und Blatt für P.-M. u. J.-Wesen VI 186, Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 59) nicht zu entnehmen. Das Berufungsgericht hat aber, wie bemerkt, in den Klägerischen Kirichenbildern ein individuell charakteristisches schöpferisches Erzeugnis gefunden. Daß das Landgericht und die Sachverständigen M. und N. anderer Ansicht gewesen sind, worauf die Revision hinweist, genügt selbstverständlich nicht, um den Vorwurf eines Rechtsirrtums zu begründen“ . . .